



Pressemeldung

Kreislaufwirtschaftsgesetz kommt in den Vermittlungsausschuss: Abfallwirtschaftsbetrieb erwartet mehr Klarheit und stärkere Berücksichtigung ökologischer Aspekte

25.11.2011 Der Bundesrat hat heute das am 28.10.2011 vom Bundestag beschlossene Kreislaufwirtschaftsgesetz abgelehnt. Das Gesetz wird nun im Vermittlungsausschuss nochmals überarbeitet. Die Begründung für die Einberufung des Vermittlungsausschusses ist die Klarstellung der Überlassungspflicht, also die eindeutige gesetzliche Regelung, dass private Haushalte keine Verträge zur Entsorgung von Wertstoffen mit privaten Anbietern schließen dürfen. Weiter wird nochmals über die Gleichwertigkeitsprüfung verhandelt, die die Entsorgung von Wertstoffen durch private Entsorger parallel zu kommunalen Betrieben ermöglicht, sofern der kommunale Entsorger kein gleichwertiges Sammelsystem in Bezug auf Service, Qualität, Umfang, Effizienz und Dauer anbietet. Der Vorschlag des Bundestags wurde als nicht tragfähiger Kompromiss abgelehnt, da er für die Behörden der Länder kaum vollziehbar wäre und eine Rosinenpickerei, also ein Sammeln gut vermarktbarer Abfälle, durch gewerbliche Sammler begünstigen würde.

„Wir hoffen, dass im Vermittlungsausschuss das Gesetz so formuliert wird, dass Rechtsklarheit herrscht und die ökologischen Aspekte deutlicher zum Tragen kommen. Kurzfristig ist für die Abfallentsorgung in München aber keine Änderungen zu erwarten,“ so Helmut Schmidt, zweiter Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs München (AWM). „In München sammeln wir seit Jahren Papier und Bioabfälle flächendeckend direkt am Haus und erfassen auf unseren zwölf Wertstoffhöfen über 30 Abfallfraktionen getrennt. So gab es bereits vor einigen Jahren, als private Anbieter versucht haben, Papier in München zu sammeln, kein Betätigungsfeld für sie. Auch wir sehen die unklare Definition von Gleichwertigkeit kritisch, sind aber gut gerüstet.“ Im Großstadtvergleich ist München in Bezug auf getrennte Sammlung und hochwertige Verwertung von Wertstoffen bereits jetzt weit vorn.

„Durch die unklare Formulierung der Gleichwertigkeit würden wir deutlich an Planungssicherheit verlieren, was sich negativ auf unser nachhaltiges und ökologisches Abfallkonzept auswirken würde,“ so Helmut Schmidt. „Gleichzeitig hoffen wir darauf, dass das Gesetz noch dahingehend geändert wird, dass die Abfallentsorgung ökologischer gestaltet werden kann. Insbesondere für Metalle und Papier hätte aus unserer Sicht eine deutlich höhere Recyclingquote als 65% festgelegt werden müssen. In München haben wir bei Papier bereits eine Recyclingquote von deutlich über 75 Prozent, bei Metallen fast 100 Prozent.“

Alle Abfälle, die nicht recycelt werden, kommen in die Münchner Müllverbrennungsanlage (MVA) und werden zur Erzeugung von Strom und Fernwärme genutzt. Da die MVA die R1 Kriterien erfüllt, also einen Wirkungsgrad von über 60 Prozent und damit Verwerterstatus hat, werden die hier verbrannten Siedlungsabfälle vollständig energetisch genutzt. Die in München gesammelten Bioabfälle werden zur Hälfte in der Trockenfermentationsanlage in Freimann zu Biogas vergoren und zur Stromerzeugung verwendet. Aus dem Gärrest wird Kompost, aus dem die Münchner Blumenerde hergestellt wird. Die andere Hälfte wird teils in der Vergärungsanlage des Landkreises oder in regionalen Kompostierwerken verwertet. Das bedeutet, die Münchner Bioabfälle werden zu 100 Prozent stofflich verwertet. All das geschieht ortsnahe, ohne Ferntransporte und in Zusammenarbeit mit regionalen mittelständischen Unternehmen.

„Mit der Novellierung sollen die Vorschriften der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Abfallrahmenrichtlinie zielt darauf ab, Umwelt- und Ressourcen bei der Abfallbehandlung noch mehr zu schonen, Abfälle weitest möglich zu vermeiden und Recycling-

und Verwertungsquoten zu erhöhen,“ so Helmut Schmidt. „Nun wird versucht, zusätzlich die Überlassungspflichten von Abfällen aufzuweichen, um den Wettbewerb zu fördern. Das heißt ein Umweltgesetzgebungsverfahren wird für ordnungspolitische Belange missbraucht. Ökologisch und ökonomisch sinnvoller ist es aus unserer Sicht hohe stoffgruppenspezifische Recyclingquoten festzulegen und die Umsetzung den Kommunen zu überlassen.“

Derzeit ist nicht vorauszusehen, wie sich die Situation in der Münchner Abfallentsorgung langfristig entwickeln wird. Eine Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen wird erst durch das neue Wertstoffgesetz erfolgen, das in den nächsten Jahren verabschiedet werden soll. Wie Wertstoffe in München dann entsorgt werden und ob eine oder mehrere zusätzliche Wertstofftonnen an den Münchner Haushalten stehen werden, zeigt sich erst dann.

„Der Streit um die Wertstoffe wird weitergehen, schließlich handelt es sich um einen Markt von zwei Milliarden Euro pro Jahr,“ so Helmut Schmidt. „Anders als private Unternehmen arbeiten wir als kommunaler Eigenbetrieb nicht gewinnorientiert. Der AWM nutzt Einnahmen, um eine ökologische und nachhaltige Abfallwirtschaft zu betreiben und gibt Überschüsse in Form von stabilen oder sinkenden Gebühren direkt an die Bürgerinnen und Bürger zurück.“

Hintergründe zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz:

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Oktober 2011 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts angenommen.

Der Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hatte zuvor zahlreiche Änderungsanträge zum ursprünglichen Gesetzesentwurf beschlossen. Die Änderungen umfassten auch einen Kompromissvorschlag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und der Kommunalen Spitzenverbände, der die gewerbliche Sammlung, also die Müllentsorgung durch private Anbieter betrifft. Demnach ist eine gewerbliche Sammlung zulässig, wenn nicht das überwiegende öffentliche Interesse beeinträchtigt ist, das heißt keine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht. Eine Gefährdung ist dann anzunehmen, wenn die Planungssicherheit und die Organisationsverantwortung des kommunalen Entsorgers wesentlich beeinträchtigt sind. Dies ist laut Gesetz dann der Fall, wenn Abfälle erfasst werden, für die der kommunale Entsorger eine hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt, wenn die Stabilität der Gebühren gefährdet ist oder die Transparenz von Vergabeverfahren beeinträchtigt wird. Damit kommt der Gesetzgeber den Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entgegen.

Der kommunale Entsorger ist allerdings nicht geschützt, wenn er nicht ein ein mindestens gleichwertiges System zur Abfallentsorgung vorhält oder die die Erbringung gleichwertiger Leistungen plant. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit werden fünf relativ unklare Kriterien herangezogen: Service, Qualität, Umfang, Effizienz und Dauer. Wird das System - gegebenenfalls vor Gericht - als nicht gleichwertig beurteilt, kann die gewerbliche Sammlung nicht mehr unterbunden werden. Aufgrund der unbestimmten Prüfkriterien kann derzeit kaum abgeschätzt werden, wie die Gerichte zukünftig die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen beurteilen werden.

Abfallwirtschaftsbetrieb München AWM

Kommissarischer Erster Werkleiter: Stadtdirektor Axel Markwardt,
stellvertretender Kommunalreferent der Landeshauptstadt München
Zweiter Werkleiter: Stadtdirektor Helmut Schmidt
Ansprechpartnerin Pressestelle Kommunalreferat: Silke Pesik, Telefon 233-28955, E-Mail:
silke.pesik@muenchen.de,
Pressesprecherin AWM: Helga Seitz, Telefon 233-31004, E-mail: helga.seitz@muenchen.de
Internet: www.awm-muenchen.de